



INHALTSVERZEICHNIS

37	Bebauungsplan Nr. 28 „Heidacker“ – Stederdorf -, 2. Änderung, als Satzung der Stadt Peine	33
38	Verordnung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vechelde	33
39	Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2017 mit Bekanntmachung	34
40	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 21.03.2017	35

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Peine, den 01.03.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann

L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

37

Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 26.01.2017 der

Bebauungsplan Nr. 28 „Heidacker“ - Stederdorf -, 2. Änderung, als Satzung

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Heidacker“ - Stederdorf -, 2. Änderung, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 507, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

38

Verordnung

über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vechelde

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 27.02.2017 für das Gebiet der Gemeinde Vechelde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Pflicht zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den/die Eigentümer/in oder den/die Erbbauberechtigte/n mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer – ggf. mit Zusatz eines Buchstabens – zu versehen. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als Gesamtverpflichtete. Die Beschilderung ist auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Sie ist in einem von der Straße aus betrachteten stets gut sichtbarem und lesbarem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall freizuschneiden, zu ergänzen oder zu erneuern.
- (2) Nach Bekanntgabe der Hausnummer durch die Gemeinde ist die Beschilderung innerhalb eines Monats entsprechend § 2

anzubringen. Für Neubauten gilt eine Frist von einem Monat nach Herstellung der Bezugfertigkeit.

**§ 2
Beschaffenheit der Hausnummernschilder
und deren Anbringung**

- (1) Die anzubringende Hausnummer muss aus wetterbeständigem Material bestehen. Ziffern sind als arabische Zahlen und ggf. Buchstaben entsprechend des lateinischen Alphabets darzustellen. Ziffern und Buchstaben dürfen eine Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten und müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Sie sind so anzubringen, dass sie sich nicht verändern lassen. Die weitere Ausführung der Hausnummer, ob als Schild, Einzelzeichen oder Leuchte, kann frei gewählt werden.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke zur Straßenseite hin in gleicher Höhe anzubringen.
- (3) Liegt das zu beschildernde Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie oder wird die Sicht von der Straße her durch eine Einfriedung oder Bepflanzung beeinträchtigt, so ist die Hausnummer zusätzlich an dem Zugang zu dem Grundstück in geeigneter Höhe, mindestens aber in einer Höhe von 1,50 m, anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Privatweges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf deren Grundstück sich mehrere Gebäude mit unterschiedlich bezeichneten Hausnummern befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

**§ 3
Umnummerierung**

Bei einer notwendig werdenden Umnummerierung gelten die §§ 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend. Die alte Hausnummer ist in diesen Fällen mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Sie darf erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr endgültig entfernt werden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 5
Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vechelde vom 24.06.1997 außer Kraft.

Vechelde, 07.03.2017

Gemeinde Vechelde

gez. Werner

D.S.

Werner
Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	262.571.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	261.956.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.650.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.079.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.647.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.602.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.874.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.161.100,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	290.173.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	294.842.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.874.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.870.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 45,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 30,00 €, die Gemeinden 15,00 € je Grundschüler.

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

gez.
Einhaus

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 8

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 500.000 € liegen.

Peine, 21. Dezember 2016

Landkreis Peine (L.S.)

gez.
Einhaus
Landrat

BEKANNTMACHUNG der HAUSHALTSSATZUNG 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.03.2017 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-157 (2017) gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des NKomVG sowie § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) die vom Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung, hinsichtlich des/ der

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 11.874.600 €,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 14.870.000 €

in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite i. H. v. 82.000.000 €;

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage,

genehmigt.

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite erging mit der Einschränkung, dass diese zunächst nur bis zu einer Höhe von 70.000.000 € aufgenommen werden dürfen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Betrags bis zum satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag von 82.000.000 € ist die schriftliche Einwilligung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Dazu ist der notwendige Bedarf unter Beifügung einer aktualisierten Liquiditätsplanung darzustellen und zu begründen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom 17.03.2017 bis 27.03.2017 während der Dienststunden im Kreishaus, Zimmer 3308, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG kann ohne zeitliche Begrenzung während der Dienststunden im Kreishaus, Zimmer 3308, eingesehen werden.

Peine, 16. März 2017

40

Die 3/2017. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Dienstag, 21. März 2017, um 17:00 Uhr
im Kantinenraum des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 07.02.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Betriebskostenförderung für Krippenplätze
7. Richtlinie Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
8. Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit"
9. Informationen der Verwaltung
- Themen für den Jugendhilfeausschussworkshop 2017
10. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil
